

Lit A

Demnach Manaße Ahrendt ein Jude sich einiger Jahre allhier in Biesenthal aufgehalten, seiner Gewerbe nach Juden Ahrt getrieben, Nun aber willens Von hier undt an einen anderen Ohrt sich zu begeben, So hat Er beym Churfürstl: Amte Ansuchung gethan, Ihm einen Schein seines Verhaltens halber mit zutheilen. Wenn Er den in wehenden Hierseyn sich also Verhalten daß keine Klagen über Ihn gekommen, auch in allen Churfürstl. Edictis gemeeiß erbringet, So hatt man Ihn selbst nicht versagen können, sondern (*wieder*) Orts-Obrigkeit alwo Er willens sich anzuhalten respective dringt und frömet Eu: ersuchen wollen, Ihn allen beforderlichen Willen zuerweisen, Zur Hoffnung daß Er solches mit schuldigen Dank und gebührendem Gehorsam erkennen wird.

Amt Biesenthal
25. Febr 1692

Lit B

Demnach der ... Jude, Manaße Arendt eine Zeitlang in Biesenthal gewohnt, lautet sein Attestatum, daß er sich alda so Verhalten und seine Acise undt Schutzgelder wohl zu getragen, daß sie gar keine Klage über Ihn führen können, Und er sich bey Unß allhier in Friesack begeben, und seiner Nahrung treibet. Und Zu tragen, waß Ihn gebühret, Alß hatt er sich bey unß Ihm (*erphreinen/ergsreinen*) und umb eines Schein angelanget. Alß hatt er sich Versprochen, eine Küster Stelle ein Hauß darauf zu bauen und Von Churfurstl. Durchl. die Gunst, daß sie gelitten sein, haben wirr Ihm solches erteilet. Wir über Ihm nichts zu klagen und allhier unsere (*Krämers*) solche Wahren nicht haben, wen etwa...*keit* für felt und Mannigmahl auß unser Landt nicht auß oder (*rein*) kommen kan, In unseres Stedtlein vor..., Jahren wir Ihm daß Attestatum erteilet, glaubwürdig unterschrieben und mit unseres Insigel corroboret und unter

Frÿsack den 16. January 1693

Supplicants bittet
Ihm einen gnädigsten
Schutzbrief auf
Friesack zuertheilen

Durchleustigster Großmächtigster Churfürst
Gnädigster Herr

Eu: Churfürstl. Durchl. Berichte ich unterthanigst daß meine Eltern Viele Jahre in der Neumark gewohnt und ihre Wohnung und Gewerbe getriebe, woselbst ich auch geboren undt erzogen, mich aber zu Biesenthal als ich geheyrathet mich nieder gelaßen und einige Jahre daselbst gewohnt.

Wenn den das Hausiren auf dem Lande Verboten und in Biesenthal ich keine Nahrung habe noch mich daselbst erhalten könne, so habe ich mich von dar weg = undt nach Friesack begeben, woselbst der Rath undt Bürgerschaft gar wohl mit mir zufrieden. Allermaßen ich mich an beyden ohrten dergestalt verhalten, daß niemandt die gerinste Klage nicht über mich führen dürften, wie herbÿ kommender ... attestata besagen;

Alß gelanget an Eu: Churf. Durchl. Mein unterthänigstes bitten, Sie wollen geruhen mir die hohe Gnade Zuerzeigen und auf Friesack einen Schutzbrief Zu erteilen, ich bin erbötig die onera gleich denen anders in ihero Landen wohnenden Juden jeder Zeit richtig bey zu tragen undt getröste mich gnädigster Erhöhung Verbleibend

Eu: Churfürstl. Dürchl.
Berlin 20th Juni 1694

unterthänigster
gehorsambster
Manaße Arendt
Jude in Friesack

20ten Augusti 1695
Manasse Arend Jüden,
Schutzbrief auf Friesack

Demnach Sr. Churf. Durchl. Zu Brandenburg g. Herre,

Manasse Arend ...

Supplicanto vortragen laßen, daß gestalt Er einige Jahre in Biesenthal gewohnet, daselbsten aber keine nahrung haben können und sich (damenhero) nach Friesack begeben, mit gehorsamster Bitte, Ihm auf solches...
Und den so wohl die sambtliche Gerichts-Obrigkeiten alß auch der Magistrat des Stadtlein Frisack attestieret, daß sich Benannter Manasse Arend die dreÿ Jahr über, so er bereits daselbst gewohnet, frid: und verträglich gehalten, auch deren Bürgern kein eintrag gethan; Alß haben höchstge... S.C.D. ... stat gegeben, allermaßen Sie den... Manasse Arend hiermit und kraft dieses in dero... Schutz.

Durchlauchtigster Großmächtiger Curfürst
Gnädigster Herr

Euer Churf. Durchl. haben mir bey einer ad. 1996 gehaltenen Commission gnädigst vergönnet, daß ich einen Preceptorem bey meinen Kindern halten möchte. Nun hat Issac Jacob meine Kinder zwey Jahr hier treu und fleißig informiert. Er hat sich aber anjetzo in Biesenthal verheirathet und möchte gerne Euer Churf. Durchl. gnädigsten Schutz geniesen. Wenn nun die anderen Juden in Biesenthal damit zufrieden und nicht entgegen seyn, daß er daselbst wohne, dieser Mensch auch sonst ein ehrlich und frommes Leben geführet, auch sich bey mir woll verhalten; So bitte Euer Churf. Durchl. ich unterthänigst gehorsahmbst Sie geruhen gnädigst demselben zuvergönnen, daß er in Biesenthal wohnen möge auch deshalb dem Amtmann daselbst gnädigst zu rescribiren.

Das ferner aber Euer Churf. Durchl. ein gnädigstes Bedenken haben sollten, diesem Isaac Jacob gnädigst Concession zu ertheilen, daß er in Biesenthal wohnen möge, So bitte ich dennoch unterthänigst gehorsahmbst Euer Churf. Durchl. geruhen gnädigst demselben in sofern Gnaden zu concediren daß er weil der Juden in Friesack abgegangen und anjetzo keiner mehr da ist, in Friesack wohnen möge, auch deshalb an den Magistrat daselbst gnädigste Verordnung ergehen zulassen.

Getröste mich gnädigster Erhörung und ersterbe
Churfürstl. Durchl.

11th. ?? 1698
Unterthänigst gehorsahmbster
David Rieß Schutzjude zu Berlin

Vermöge Sr. Churfuerstl. Durchl. Zu Brandenburg publicirten Edicti hat der Jude Jaacob Issac wegen dero erhaltenem Geleitsbriefes in Friesack zu wohnen nach dem Reglement die verordnete Jura mit Secss. an die Churfuerstl. General-Charge-Cassa allhier entrichtet.

Signatum Coelln an der Spire /den 12 Dee Anno 1698

Zusammenfassung eines Antrages

Supplicante (*Bittsteller*) bittet allerunterthänigt, Ihm von seinen Schwieger Vater Isaak Jacobs übergebens Privilegium Allernädigste Confirmation zu ertheilen, jedoch, daß sein Schwieger Vater nicht gänzl. excludiret, sondern so lange Er lebet, mit Ihm in Gemeinschaftliche Handel Verbleibs soll, Wogegen Er 8 Rtl Schutzgeld jährl. Zu geben erbötigt ist.

David Abraham
Jüde in Friesack

Berlin
23th October 1721

Klageschreiben des Isaac Jacob vom 23. Marty 1723 - Inhalt:

- 1) *Die Tochter von Isaac Jacob ist kurz nach der Hochzeit verstorben und hat (nur) eine Tochter hinterlassen.*
- 2) *David Abraham hat sich eine andere Frau genommen.*
- 3) *Er will, dass David Abraham das Privileg verliert und statt dessen sein Sohn als erstes Kind angesetzt wird.*

Brief des David Abraham an den König

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König
Allermächtigster König und Herr

Es hat mein Schwiegervater, Isaac Jacob Schutzjude in Friesack mir pro dote und sonst nichts, weil er arm und mit vielen Schulden behaftet, sein privilegium /:indem ich seine Tochter als das erste Kind geheiratet, abgetreten und auf mich transferiert, ... worüber ich auch unterm 3.Novbr: 1721 nach der Anlage A. allergnädigst privilegiert und davon nochmals allerunterthänigsten Dank abstatte, ich habe mich auch über all dem königl. Privilegio gemäß laut Anlage B. als einem Schutzjuden gebühret, dergestalt aufgeführt, daß über mich mit bestands rechtens niemand etwas Zu Klagen Ursache haben wird.

Unterdessen aber hat mein unruhiger Schwieger Vater Ewg. Königl. Majestät unterm 22. Marty u.a. mit einer übervoll von grausamen Unwahrheiten aufgefülltes Memorial laut Anlage C. höchst strafbar behelligt und darauf wieder mich anliegende Verordnung an die Gerichtsobrigkeit zu Friesack vom 6. April nach der Anlage D. erschlichen. Wenn nun so aber Ewg. Königl. Majt. Allerhöchste Justiz liebende Intention dahin gehet, einem allertreuesten Unterthan ohngehört von sich Bestrafen, so werden dieselben mir allergnädigst erlauben, daß ich dagegen aller unterthänigst vorstelle, welchergestalt ich allezeit bona fide (*guten Glaubens*) mit meinem Schwiegervater im Handel umgegangen, nachher aber und da ich mein Ruin vor Augen gesehen. Weil ich weder Capital, so ich ihm im Handel vorgestreckt, noch den Profit erhalten habe, ich mich nolens volens (*notgedrungen*) von ihm trennen müssen, wolte ich nicht uns alle das Meinige von ihm an den Bettelstab gebracht werden. Ja er hat sich auch Notarie laut Anlage E. bei 200 Th. Strafe verbunden, wenn er sein Wort nicht halten würde, auch des Handels und Privilegia sich ergeben, dennoch aber und da ich mit ihm einenen Gemeinschaftshandel treiben wollte, hat er die Separation selbst angefangen, daß ich mit Wahren, er aber mit Leder allein handeln wollte. Dieses habe zwar mir wieder gefallen lassen und ihm aufs neue zum Anfang 70 Thl. Gegeben, alleins weil ich weder Capitalprofit, viel weniger Interesse bekomme, wer wollte mir auf solcher Weise anrathen, in einer solchen Societät länger zu verbleiben, denn was wäre solches vor ein Handel, wenn ich und vor meinen Compagnon aus meinem Beutel den Vorschuß tun, hernach wenn die Waren verkauft, weder Capital noch Profit ziehen wollte, und da ich also solchergestalt in meinen ruin nicht consentire (*zustimmen*) können noch mögen, hat er mich ferner nach den Anlagen dazu zwingen wollen. Der Abschied aber ist wie recht und billig dahinausgefallen, daß er eben soviel Geldt, als ich admassam (?) bringen müste, sollte ich anders den gemeinschaftlichen Handel demselben halten.

Unterdessen kann durch die Accisebücher verifizieren., daß Ewg. Königl.Majt. von meiniuge

M Handel 3 mahl mehr, durch meinen Fleiß, als mein Schwieger Vater von seinem großen Handel mit Weib und 2 Söhnen, wie wohl mit lauter Schulden führte, beigetragen, zu nicht geschweigen, daß ich alljährlich 8 Thl. Und also 4 Thl. Mehr als mein Schwiegervater an Schutzgeld entrichtet habe und wurde ich dennoch im Handel mit ihm strenger continuiren (*ggf. konditionieren*), muste derselbe dahin angehalten werden, sein contigent gleich mit zu erlegen, oder soviel an Wahren an-morien Caventen (?)

Zu schaffen, damit, wenn seine Creditores, si ich stündlich zu besorgen habe, weil er alles mit borg und sorg treibet, etwa zuschaffen sollte, ich ex nexu (*ohne Verbindung*) so boleiben und das meinige sicher bleiben möget.

Umb nun wieder auf seine in Memorial angeführten Unwahrheiten zu kommen, welche noch mit wenigen, daß er mir aus väterlicher Liebe [;wie er schreibt :] an ansehnlichen Heiratsgut nicht einen Groschen, als der Transferierung des Privilegs mitgegeben. 2.) ist er vom Auslang schiel, aber nicht blind, welches der ganzen Stadt bekannt gewesen, auch hat 3.) seine Tochter als meiner immerhin verstorbenen Ehefrau kein Töchterlein, sondern einen Knaben mir zurückgelassen. Was mehr von Unwahrheiten angeführt, ist zu beantworten nicht nöthig. Gleich wer nun hier auch erhärtet, daß ich ihm in keinem Stück zu nahe getreten, ich aber wohl von ihm ruiniert, und schwer ruiniert werden könnte, wenn ich auf solcher Weise den gemeinschaftlichen Handel länger fortsetzen sollte. Derowegen habe ich in allerunterthänigster Treue, mehr nichts, als die Wahrheit, so ich aller Augenblicke friedlich zu verificirn erböthig anzeigen und dabei in Ewg. Königliche Majt. allergnädigsten Schutz mich allerunterthänigst rekommandirn und allergehorsamst umb nachdrückliche Verordnung bitten wollen, meinen Schweiger Vater inhalts des so wohl recht als billig gesprochenen Abschieds vom 1.Juny 1722 dahin anzuhalten, daß wenn ich Gemeinschaftshandel ferner mit ihm treiben soll, er pro rata (*proportional*) sich bei der Handlscasse einfinden, oder soviel Wahre ohne meine Gefahr und allenfalls durch einen Cavent anschaffen muß, im übrigen aber die erschlichene Verordnung hin wieder allergnädigst aufzuheben und stelle also dahin, wie mein Schwieger Vater seine angegebenen Unwahrheiten halber, womit er Ewg Königl. Majt. zur ungebühr behelleigt, zu bestrafen und ob die in Lit E. von ihm selbst offirte Strafe von 200 Thl nicht beizutreiben sein möchten, Dafür ich erstrebe

Ew, Königl.Majt.

Allerunterthänigster
David Abraham
Schutz Jude zu Frisack

Berlin
Den 14. July 1723

Allerdurchlauchtigster Großmächtiger König
Allernädigster König und Herr

Eure Königl. Mjestät haben auff des Juden David Abraham ... zurück *kommend* Memorial d. 17. July c. allernädigst decretiert, daß die Obrigkeit zu Friesack die Sache zwischen David Abraham und Isaac Jacob Schutzjuden in Friesack untersuchen, und von derselben Beschaffenheit zur seiner resolution Berichte soll.

Nachdem nun die insinuation von dem Impetranten (*Kläger, Erbitter*) 22^a Juli c. gese... : so hat die Gerichtsobrigkeit nicht ermangeln sollen Eur. Königl. Majestät aller unterthänigst Zu berichten.

Sache zwei / Das dieser David Abraham und Isaac Jacob vielfältig untersucht und jederzeit... daß Isaac Jacob, Schutz-Jude in Friesack seinem Schwiegersohn David Abraham pro dote und sonst nichts weil er arm und mit vielen Schulden befasst, sein privilegium *nachdem* Er seiner Tochter, als das erste Kind geheyrathet, abgetreten und auff ihn transferirt.

Worauff so dann auch 2/ erfolgt, daß gedachter David Abraham unterm 3. Nov. 1721 privilegiert worden, jedoch dergestalt, daß Er mit den Schwieger Vater gemeinschaftliches Handel treiben soll.

Diesen Gemeinschaftlichen Handel hat David Abraham auch anfangs und *nachgesends* mit seinen Schwieger Vater getrieben: weil er aber befunden, daß Isaac Jacob ihn in Handel zu *defrankieren* gesucht, und ihm das vorgeschossene Geld disputierlich nachen *wollte* hat er deßhalb bey ... gehaltenen Verhör in Friesack *pr quo er...* müßen.

Darauf 3// sich zugetragen, daß David Abraham von dem gemeinschaftlichen Handel abgetreten und sein brod alleine zu suchen genöthiget worden.

Aber 4// Isaac Jacob hier wieder Klage geführet, ist abermals David Abraham unterm 4. Juny a.P. angehalten worden den gemeinschaftlichen Handel Zu führen und beyder Theilen, wie recht und billig auferlegt worden, so viel Geld, als Zum Handel nöthig ad *mu...sam* Zu bringen. David Abraham ist hierauff sofort erbötig *geworden*, den Handel nochmals und zwar solcher gestalt mit seinen Schwieger-Vater zu führen; der Schwieger Vater Isaac Jacob aber hat sich so allerregt nach gegebener Sententz, und da dieselbe... erstens ergriffen wiederlegt und vermeinet nun mehrso, nachdem seine Tochter mit Jahr abgegangen, ohngeachtet Sie auch einen Sohn hinterlaßen, daß auff seinem Schwieger Sohn transferierte Privilegium wieder an sich zu ziehen, David Abraham zu verjagen und seine anderen Kinder darauf privilegiert zu laßen.

Was des Judens Isaac Jacobs Alter, Gesicht und Constitution in übrige betrifft, darüber er sich supplicando selbst beschwert hat, so ist er noch nicht gebrechlich, nicht so blind, wie er vorgibt, sondern nur etwas übersichtig. Es stets gewehsen, und ... Er noch bey guten Kräften ungehindert von einem ... an dem Handel und Wandel.

Da nun dieses alles der Sache beschaffenheit nach und der Wahrheit gemäß. So haben wir solches Eur. Königl. Majestät in unterthänigster Devotion Berichten und es Zu dero hohe Entscheidung...stellen sollen...

Friesack 10 Aug 1723

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König
Allergnädigster König und Herr

Da die Juden Sachen jeher zum GeneralFinanz.... Gehören, so muß happl. Sich wegen seines Gesuches bey demselben melden.

9. Sept. Bismark

Ich wohne allhier als privilegirter Schutzjude seit 40 Jahren und habe während solcher Zeit ein eigenthümliches Haus erkaufet, in welches, da allhier keine öffentl. Juden Schule gehalten wird, für Mich und die Meinigen unseren jüdischen Gottes Dienst halten zu können, ich meine eigene BethSchule habe, auch alles dazu erforderete auf eigene Kosten Mir angeschaffet.

Da auch davon in Ew.Königl.Majestet Landen recipirten Schutz Juden das freie Relegions Exercitium mit allen Ceremonien und Gebräuchen allergnädigst nachgelassen ist und die sonach unsere jährlichen Jahres Fest Tage Gesetz- und Ordnungsmäßig celebriren, mithin auch die zu solchen Zeiten verordneten Gebethe mit dazu gehörigen Ceremonien bethen zu können, als welches unter zehn volljährigen jüdischen Mannes Personen und einen gelehrten Vorsänger nicht geschehen darf, so haben diese zu solchen Behufs soviel zu Erfüllung vermerkte Anzahl von Zeit zu Zeit gebraucht, Theils von Berlin, theils von hier benachbarten Orte auf meine Kosten zu Mir anherkommen lassen und Selbige die Feiertage über Mir halten müssen.

Nachdem nun nach Mir der Jude Aron Jsaak auch ein allergnädigstes Schutz-Privilegium aus hiesiger Stadt erhalten, hat Er nun erst seit etl. Jahren her sich nebst seinen Angehörigen in Meiner Beth-Schule zu unserem Gottesdienste auch eingefunden, welches dann demselben aus Bescheidenheit als einen RelegionsVerwantten, auch solange Er sich in so theure Bethversammlung ruhig und friedfertig verhalten, gerne vergönnet habe.

Allein, dieser mein guter Wille, hat gedachten Aron Isaac so übermütig gemacht, daß er sich nicht entblödet in meiner Bethstube wegen unserer Ceremonien, Mir vorzugreifen, auch während des Gottesdienst, deshalb Händel und Streit zu erregen, wobey vores Jahres an unserem Neu Jahrsfest es sogar zu Thätigkeiten und nach diesem zum gerichtlichen Prozeß gekommen.

In deßen ist zu Meiner größesten Beruhigung geschehen, daß von der Zeit an, der Aron Isaac nebst seinen Angehörigen nicht mehr bei mir in Meiner Bethstube eingefunden habe.

Dennoch befürchte nicht ohne Ursache, daß da auf bevorstehender (??) – dieses, unser neues Jahr eintritt, derselbe sich wieder in meiner Bethstube einfänden, und nach seiner unartigen Gewohnheit auf alte weise zu Unordnungen, Gebeths- und Friedens-Störungen Anlaß geben werde, wogegen bei hiesigen Gerichten rechtl. Gehör und Hülfe zu finden, darum zum Voraus Mir nicht versprechen kann, weil Selbiges (Ich muß an seinen Ort gestellt sein lassen, aus welchen Antrieb) vor etlichen Tagen Mir untersaget hat, daß auf itzt bevorstehendes Neues Jahr, und sodann Kurtz aufeinander folgende Feste, des Versöhnungs Tages und Laubes Hüth, keine Juden von anderen Orten zu mir kommen lassen oder gewärthigen, daß selbige sofort aus der Stadt wieder weggebracht werden solle.

Wann nunnach den bekanntesten Rechten ein jeder in seinem Hauß in Ruhe und Friede erhalten, und dabei geschützt werden soll, diese Rechtswohlthat auch Ich als Ew. Königl. Majestet allergnädigster Spezialiter privilegirter Schutz Jude theilhaftig bin, gleichergestalt Meinen in Meinem Hauße und für mich und die Meinigen auf meine Kosten eingerichtete Bethstube und darinnen zu haltenden unseren Gottesdienst gewißermaaßen eine nach mehrerer Immunitet competirt, solchen nach der Aron Isaac als ein vorsätt. Friedens- und Gottesdienst Störher auch abgesagter Feind von mir und Meinigen, selbiger in Mein Hauß und zu daßiger Beth Versammlung kommen zu lassen, de Jure Mir nicht obdrudirt, nicht minder von den hiesigen Gerichten, mir jedoch vorangeführtermaßen geschehen, Mir nicht untersagt werden kann an unseren jüdischen Feiertagen und zu gesetzmäßiger Substantirung unseres währenden solchen zu haltenden Gottesdienstes weil alhier außer Mir und mein Widersacher Aron Isaac kein Jude wohnt, eines gelehrten Vorsängers aus Berlin nebst noch einigen volljährigen jüdischen Mannes Personen aus hiesiger Nachbarschaft auf meine Kosten zu mir kommen zu lassen, in allerhöchsten Betracht, da in diesem Königr. von Zeit zu Zeit allergnädigst erteilten General Jury Privileges auch in den neuesten vom 17th April 1750 nicht minder in das allerhuldreichst Mir conferirten Spezialschutz Privilegus der Königl. Schutz bei unserer Jüdischen Relegions Exercitio und denen dabei üblichen Jüdischen Gebrauchs und Ceremonien, allermindestens versprochen worden, mithin die dazugehörige Media Mir nicht entzogen werden können, als ohne welche Ich aus unseren Feiertagen die Festfeyer und den Gottesdienst uns Juden vorgeschriebenermaßen nicht halten kann, zu dem der Aufenthalt fremder Juden in den Königl. Städten, nur wegen derer selben unerlaubt zu treibenden Handels und dabei zu besorgenden Accise Defraudation gewissermaßen restringirt und verbothen, folgl. auf gegenwärtigen Casum nicht zu appliciren ist, auch soweit nicht extendirt werden mag, umso mehr, weil in allegirten General Juden Privilegio dann fremden auch sogar ausländischen Juden, wenn Selbige zu Festzeiten oder sonst nur zum Besuch im hiesigen Königl. Lande, zu Schutz Juden kommen, das Gast Recht und der Aufenthalt bei diesen erstattet worden ist. Ich hingegen die zur Festzeit zu celebrirung des Gottesdienstes gebrauchende vorgeschriebene Juden, auf meine Kosten zu mir zu invitieren gemäßigt bin und selbige länger nicht als das Fest über bei mir behalte, währenden welche, undda zu solcher Zeit aller Handel und Gewerbe, davon Juden in dem Göttl. Gesetz schlechterdings untersagt ist, solche Meine zur Festzeit zu mir kommenden Gäste dergl. Argwohn Keineswegs wieder sich haben.

Des bitte Ew. Königl. Majestet allerunterthänigst gehorsamst:

Aus vorangeführten Ursachen, von dem Aron Isaac in meinem Hauß und darinnen für Mich zu haltenden privat Gottesdienst Mich fernerhin auf keinerlei Art mehr turbiren zu lassen, des Endes dann dem hiesigen Stadtgericht in Gnaden zu demandiren, daß selbige den Aron Isaac bey nachmhafter Strafe untersagen sollen für sich und die Seinigen aus meinem Haus und auch Meiner Beth Versammlung gänztl. Wegzubleiben, auch weder mit Worten noch Thätigkeiten an Mir und den Meinigen sich nicht zu vergreifen.

2) Daß die hiesigen Gerichte mir nicht vorwerfen sollen zu unseren Jüdischen Festzeiten und diese nach unserm Gesetz auch mit den dazu erfordereten Ceremonin feyern zu können, eines Gelehrten Vorsängers aus Berlin nebst einigen volljährigen Manns Personen Mir vorschreiben zu dürfen und solchermaßen nach Inhalt des General- und

Meines habenden allergnädigsten Spezialschutz Privilegie, ad passum Exercitii Religionis liberi contra quoscunapue turbatores, dero Königl. Allerhöchsten Schutz und manutenentz allerkräftigst angedeyhen;

Endlich auch

3) bereits schon (??) das jüdische Neue Jahr eintritt, um zu Meinem sodann zuhaltenden Gottesdienste vorbemerkt dazu erforderete Juden auf meine Kosten zu mir eingeladen habe, die aller untertänigst erbetenen Befehle so bald mögl. Ausfertigen zu laßen.

Wogegen in allerhöchster Submisßion erstrebe

Ew. Königl Majestet
Meinem allergnädigsten König und Herren

Alten Friesack
d. 5ten Sep.
1754
Gez. Marggraf
Qua Camer Arv.

alleruntertänigst
gehorsamster
David Abraham
Schutzjude alhier